



Merkblatt Kantonswechsel von Drittstaaten

Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind

1. Grundsätzliche Informationen:

- Die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat
- Wird ein Kantonswechsel angestrebt, so muss vor Zuzug in den Kanton Graubünden eine neue Bewilligung eingeholt werden (gilt nicht für die Niederlassungsbewilligung)
- Wird der Aufenthaltskanton gewechselt, sind eine Abmeldung am alten Wohnort und die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich
- Die Anmeldung am neuen Wohnort hat innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wohnsitznahme bei der zuständigen Einwohnerkontrolle zu erfolgen
- Für einen längeren Weiterbildungsaufenthalt im Kanton Graubünden (z.B. Studium oder Lehre) ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn damit eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes verbunden ist. Wird der Lebensmittelpunkt im Herkunftskanton belassen, ist lediglich ein Einverständnis zu beantragen
- Zu beachten: Die Anmeldung im Zuzugskanton erfolgt stets unter dem Vorbehalt der definitiven Bewilligungserteilung im neuen Wohnsitzkanton

2. Folgende Dokumente / Unterlagen sind dem Gesuch bei der Anmeldung auf der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde beizulegen:

2.1 Jahresaufenthalter/innen (Aufenthaltsbewilligung B)

- Gesuchsformular B1
- Pass oder Identitätskarte
- Arbeitsvertrag
- Bei erwerbslosem Aufenthalt: Nachweis der genügenden finanziellen Mittel oder letzte Abrechnung der Arbeitslosenkasse und

2.2 Niedergelassene (Niederlassungsbewilligung C)

- Gesuchsformular B1
- Pass oder Identitätskarte

Zu beachten: Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache abgefasst sind. Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Das AFM GR behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Bedarf noch weitere Gesuchsunterlagen anzufordern.